Der Krankenschein - ein sicheres Mittel zur Entgeltfortzahlung?

Der Krankenschein ist immer noch ein hohes Gut. Stellt ein Arzt eine AU-Bescheinigung aus, wird vermutet, dass eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Doch schon hier lohnt es sich für den Arbeitgeber ein bisschen genauer hinzuschauen. Was viele Ärzte verkennen, ist die Tatsache, dass zwischen krank und Arbeitsunfähigkeit ein großer Unterschied besteht. Bringt z.B. ein angestellter Rechtsanwalt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, weil er eine Prellung am Bein hat, ist er zwar ohne weiteres krank, erhält aber eventuell keine Entgeltfortzahlung, da er ja auch mit einem lädierten Bein ohne weiteres arbeiten kann. Daneben haben sich zahlreiche Fallkonstellationen gebildet, in dem der Beweiswert des Krankenscheins stark erschüttert ist. Der Klassiker ist dabei die Kündigung, wenn der Arbeitnehmer sich unmittelbar nach der Kündigung krankgemeldet und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krank ist. In einem solchen Fall hat das Bundesarbeitsgericht den Beweiswert als erschüttert angesehen. Gleiches gilt, wenn ein Urlaub des Arbeitnehmers abgelehnt wird und dieser dann als Reaktion darauf den Krankenschein bringt. Auch hier ist ein Beweiswert kaum mehr gegeben. Eine Falle ist auch die Konstellation, wenn ein Arbeitnehmer unterschiedliche Krankschreibungen nachweist, die an sich nach Ablauf der 6 Wochen zu einer neuen Entgeltfortzahlung führen würden. Wenn z. B. ein Arbeitnehmer 7 Wochen fehlt, weil er Rückenschmerzen hat und er meldet sich erneut krank, weil er nunmehr an einem grippalen Infekt erkrankt ist, werden beide Krankschreibungen zwar akzeptiert. Für den grippalen Infekt könnte der Arbeitnehmer jedoch nur dann Entgeltfortzahlung verlangen, da der Arbeitgeber argumentieren kann, dass die Rückenschmerzen fortbestehen und der grippale Infekt von daher nicht kausal zur ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit ist. Da man nicht gesund geschrieben wird, muss der Arbeitnehmer folglich in diesem Beispiel beweisen, dass er tatsächlich nach den 7 Wochen keine Rückenschmerzen mehr hat. Dies wird im Regelfall nicht gelingen.

Oliver Bittmann

Fachanwalt für Arbeits-

Verwaltungs- und

Strafrecht